

## 1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **2. Bebauungsplan „Brühl / Untermark – 1. Änderung und Erweiterung“ mit den örtlichen Bauvorschriften mit Abwägungen, Beratungen und Beschlussfassungen**

- a) **Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- b) **Billigung des überarbeiteten Entwurfs**
- c) **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit**
- d) **Erneute Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange**

### **Sachdarstellung:**

Der Gemeinderat hat am 20.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans „Brühl / Untermark – 1. Änderung und Erweiterung“ mit den örtlichen Bauvorschriften beschlossen, der entsprechende Vorentwurf wurde vom Gremium angenommen und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung beauftragt.

Nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im April / Mai 2017 wurden zwischenzeitlich die Anregungen, Bedenken und Einwendungen durch das Büro GERHARDT.stadtplaner.architekten bearbeitet. Die Ergebnisse mit den Stellungnahmen sind der Vorlage angehängt, ebenso der aktualisierte Entwurf zum B-Plan mit Begründung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, wobei die Anregungen entsprechend der Abwägungsvorschläge berücksichtigt wurden.

Der aktuelle Sachstand und die weiteren Schritte werden voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung durch Herrn Hartmann vom Büro GERHARDT.stadtplaner.architekten erläutert.

### **Beschlussvorschläge:**

- a) Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen / Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Brühl / Untermark – 1. Änderung und Erweiterung“ mit den örtlichen Bauvorschriften zu.
- b) Der gemäß den Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans „Brühl / Untermark – 1. Änderung und Erweiterung“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird gebilligt.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

- c) Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Planauslegung des Bebauungsplans „Brühl / Untermark – 1. Änderung und Erweiterung“ mit den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB.
- d) Der Gemeinderat beschließt die Einholung der Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum B-Plan „Brühl / Untermark – 1. Änderung und Erweiterung“ mit den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

### **3. Neue Trägerschaft des Hortes in der Grundschule in Bilfingen, Beratung und Beschlussfassung**

In der Sitzung vom 24.04.2017 wurde vom Gemeinderat die Kernzeitbetreuung und die Hortbetreuung aus der KiTa St. Josef herausgelöst und die Verwaltung beauftragt, bei geeigneten Trägern entsprechende Angebote für die Übernahme der Trägerschaft anzufordern.

Es wurden jeweils bei den in Kämpfelbach bereits vorhandenen Träger, IB Baden und Kath. Kirche, Angebote angefragt. Die Kirche gab kein Angebot ab und teilte mit, dass sie keine Hort- bzw. Kernzeitbetreuung übernehmen wird (s. Anlage).

Lediglich vom IB Baden wurde ein Angebot abgegeben.

Lt. den vom Hauptamt erhobenen Zahlen aus den Rückmeldungen der Eltern, hat der IB mit 1,5 Hort-Gruppen (inkl. Ferienbetreuung) und 3,83 Vollzeitstellen (3,33 Stellen für Betreuung und 0,5 Stellen für Leitung) gerechnet. Der Kostenrahmen wurde wie folgt kalkuliert:

- 161.000,-- € Gehälter,
- 824,-- € Fortbildung,
- Sachkosten 4.120,00 €,
- Instandhaltung 4.253,-- €,
- Verwaltungskosten 4.177,-- €,

Insgesamt rund 171.254,-- €. Davon würden lt. Kalkulation 40.920,-- € durch Elternbeiträge finanziert werden. Die restlichen 130.334,-- € sind von der Kommune im Rahmen der Zuschussfinanzierung zu leisten. Hinzu kommen die Kosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten analog der Einrichtung in der Kirchbergschule.

Bei einer kommunalen Übernahme der Einrichtung müssten folgende Kosten, bei gleicher Hortgruppenzahl und Personal, zugrunde gelegt werden:

- Gehälter 161.000,-- € (Arbeitgeberaufwand) davon 3,33 Stellen in S3 0,5 Stellen in S9
- 824,-- € Fortbildung,
- Sachkosten 4.120,00 €,
- Instandhaltung 4.253,-- €,
- Verwaltungskosten 4.177,-- €

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Insgesamt 171.254,-- €. Auch hiervon würden rund 40.920,-- € durch Elternbeiträge finanziert, wodurch bei der Gemeinde ebenfalls eine Restforderung von 130.334,-- € verbleibt. Die Kosten für die verfügbaren Räumlichkeiten in der Grundschule Bilfingen kommen auch hier noch hinzu.

Bei einer gemeindlichen Übernahme des Hortes können somit keine Kosten eingespart werden. Ein Vorteil bei einer kommunalen Einrichtung liegt somit lediglich in der Verwaltungs- und Personalhoheit.

Zu erwähnen sei in diesem Zuge auch, dass am 27.07.2017 eine Begehung mit Frau Ulrich vom KVJS erfolgt, um die Räumlichkeiten und die notwendigen Einrichtungen und ggf. Umbaumaßnahmen genauer festzulegen. Die Verwaltung geht davon aus, dass keine größeren baulichen Veränderungen außer der Einbau einer Küche auf die Gemeinde zukommen. Ein Kucheneinbau ist aber im HH bereits für die Grundschule kalkuliert und eingestellt und damit über den aktuellen HH finanziert.

Durch den KVJS wird, bei Wegfall des Hortes und der Kernzeitbetreuung in der KiTa St. Josef, der benötigte Personalschlüssel reduziert. Die Höhe der dadurch bedingten geringeren Kosten, kann derzeit von der Verwaltung nicht mitgeteilt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Den IB Baden mit der Trägerschaft des Hortes in Bilfingen zu beauftragen
2. Die Verwaltung zu beauftragen den Kucheneinbau vorzunehmen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

#### **4. Abrechnung des Krippenneubaus und Heizkraftwerks des Kath. Kindergartens St. Josef in Bilfingen, Beratung und Beschlussfassung**

Bezugnehmend auf die Vorlage Nr. 5/31/2017 vom 24.04.2017 und des daraus resultierenden Gemeinderatsbeschlusses, hat die Verwaltung nochmals mit der Katholischen Verrechnungsstelle, Herrn Schwägerl, dem Kirchenverantwortlichen, Herrn Häuser, dem Pfarrer, Herr Kuhn am 13.06.2017 ein entsprechendes Gespräch geführt.

Ursprünglich forderte die Kirchengemeinde von der Gemeinde mit Schreiben vom 24.03.2017 eine weitere Beteiligung an den Kosten für die Heizungsanlage in Verbindung mit der Wärmeinsel für die KiTa St. Josef, in Höhe von 174.078,12 € (nach Verrechnung der AZ sowie der Überzahlung).

Im vorgenannten Gespräch wurde nun seitens der Kirch eine Eigenbeteiligung von 10.000,-- € angeboten, wodurch sich die Nachforderung für die Gemeinde auf 164.078,12 € reduziert.

Die Nachzahlung ist im Haushalt 2017 nicht eingerechnet und muss durch Kostenreduzierung/ -einsparungen bei anderen Projekten gedeckt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Nachforderung in Höhe von 164.078,12 € an die Katholische Verrechnungsstelle für die Heizungsanlage in Verbindung mit der Wärmeinsel für die KiTa St. Josef zu bezahlen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **5. Hallenbad Ersingen**

### **- Vergabe der Sanierungsarbeiten am Schwimmbecken und am Beckenumgang, Beschlussfassungen**

In der Sitzung am 20.02.2017 hat das Gremium u.a. beschlossen, dass das Ingenieurbüro Braun die Ausschreibung für die Sanierung des Schwimmbeckens und des Beckenumgangs durchführen soll, damit in der Schließzeit während der Sommerferien 2017 die Arbeiten abgewickelt werden können. Dies wurde entsprechend umgesetzt. Die Submission fand am 30.06.2017 statt.

Details zur Submission, sowie die Bieterreihenfolge und die Vergabeempfehlung vom Büro Braun sind im Anhang im nicht-öffentlichen Teil beigefügt. Nach technischer und rechnerischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Braun stellte sich die Fa. Eckert GmbH & Co. KG aus Bretten mit einem Angebotspreis von 118.701,58 € (inkl. MwSt.) als günstigste Bieterin heraus.

Aufgrund der ursprünglichen Grobkostenschätzung des Büros Braun vom 25.11.2016 wurden für den Haushalt 2017 unter 1.5720 500000 für die Sanierung des Beckens und des Beckenumgangs 120.000 € (ohne MwSt., hier vorsteuerabzugsberechtigt) + 10.000 € für diesbezüglich Unvorhergesehenes eingestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, gemäß des Vergabevorschlags des Büros Braun, die Leistungen für die Sanierungsarbeiten am Schwimmbecken und am Beckenumgang mit einem Angebotspreis von 118.701,58 € (inkl. MwSt.) an die Fa. Eckert GmbH & Co. KG aus Bretten zu vergeben.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **6. Anpassung der Hauptsatzung auf den aktuellen Stand, Beratung und Beschlussfassung**

Nachdem die Hauptsatzung der Gemeinde aus 2003 stammt und zwischendurch immer wieder in Teilen angepasst wurde, war eine gesamteinheitliche Überarbeitung, auch hinsichtlich der neuen Gemeindeordnung notwendig. Hierbei wurden die einzelnen Passagen auf den aktuellen Stand gebracht und die Zuständigkeiten teilweise an die Satzungen der umliegenden Gemeinden angepasst.

Hauptsächlich wurde der Bereich bei den Einstellungen ergänzt. Hier besteht nun für die Verwaltung bzw. den Bürgermeister die Möglichkeit, bei einem Ausscheiden eines Bauhofmitarbeiters bzw. Hausmeisters schneller zu reagieren und eine zeitnahe Einstellung vornehmen zu können.

Um eine bessere und fortschrittlichere Arbeitsweise der Verwaltung gewähren zu können und dem aktuellen Geschäftswesen Rechnung zu tragen, ist eine weitere Ausweitung der Zuständigkeiten unter § 6 in Teilen ratsam.

1. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten etc. sollte auf einen Wert von 20.000,-- € im Einzelfall angehoben werden.
2. Die Veräußerung und der Erwerb von beweglichem Vermögen sollte auf 10.000,-- € angehoben werden.

Dies würde für die Verwaltung eine flexiblere und effizientere Arbeitsweise ermöglichen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt weiteres Vorgehen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_



## **7. Bauanträge und Bauvoranfragen**

### **a) Gartenstr. 19, Flst. Nr. 8385, OT Ersingen** **Ausbau des Dachgeschosses, Erstellung einer Dachgaube und einer Loggia**

Die Bauherrschaft beabsichtigt in das bisherige Einfamilienhaus in der Gartenstr. 19 eine zweite Wohnung einzubauen, hierzu wird das Dachgeschoss ausgebaut. Um mehr Platz zu schaffen, werden eine Dachgaube und eine Loggia erstellt.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Baufluchtenplans „Haargasse, Gässle, Unteres Bruch“. Laut unserer Dachgaubenrichtlinien sollen Dachaufbauten und Dacheinschnitte eine Länge von 2/3 der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Bei Doppelhausbebauung sind Dachaufbauten als Grenzanbau zulässig.

Die Gaube selbst ist nur ca. 1/2 der Dachfläche, lediglich durch die Loggia werden die 2/3 überschritten. Der Grenzanbau ist bereits durch eine Baulast gesichert. Durch den Bau der Loggia wird niemand beeinträchtigt, in unmittelbarer Nachbarschaft sind lediglich Gärten und der Spielplatz. Der Baufluchtenplan „Haargasse, Gässle, Unteres Bruch“ legt als einzige Bauvorschrift „zweigeschossige Wohngebäude mit flach geneigten Dach (30-35°)“ fest. Das ausgebaute Dachgeschoss ist weiterhin kein Vollgeschoss, das Dach des Gebäudes hat unverändert eine Dachneigung von 30°.

Prinzipiell wird mit dem neuen Baurecht das Ziel der innerörtlichen Verdichtung verfolgt, also auch den Ausbau von Dachgeschossen. Zwei Garagen sind bereits vorhanden. Der Brandschutz wird durch das Landratsamt überprüft.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

### **b) Heinestr. 22, Flst. Nr. 7744/62, OT Ersingen** **Umbau und Nutzungsänderung der bisherigen Schreinerei in leichte Zimmerei und Wohnen**

Die Bauherrschaft beabsichtigt, das bestehende Lager- und Betriebsgebäude in der Heinestraße umzubauen. Die Werkstatt im Erdgeschoss bleibt auch für die neue gewerbliche Nutzung „leichte Zimmerei“ erhalten. Außerdem sind 6 Garagen und die notwendigen Fahrradstellplätze ebenfalls von der Heinestraße aus erreichbar. Das obere Stockwerk wird erneuert, die Außenmaße bleiben bestehen (wird noch abgeklärt). Das Gebäude erhält ein neues einheitliches Dach und wird insgesamt etwas höher. Am südlichen Ende des Gebäudes, einschließlich des Späneturms,

Vermerke der Verwaltung:	Verfasser: Frau Kundelius
ja _____ nein _____	enthalten _____

Sonstiges: \_\_\_\_\_

werden die notwendigen Büro- und Sozialräume für das Gewerbe erstellt. Daran schließen sich insgesamt vier separate Wohnungen mit jeweils ca. 100 qm Wohnfläche an. Das Dachgeschoss wird komplett ausgebaut sowohl im Bereich der Gewerberäume, als auch im Bereich der Wohnungen. Die Haustüren dieser Wohnungen sind allesamt von der Lutherstraße aus zugänglich. Der Zugang zur Wohnung Nr. 4 ist mit einer Rampe versehen und wurde, soweit notwendig, behindertengerecht ausgebaut. Auf dem künftigen Nachbargrundstück stehen noch zwei weitere Stellplätze zur Verfügung.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I BauGB i.V.m. 34 I BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung des Grundstücks muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt sein. Das Ortsbild darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. In der direkten Umgebung sind weitere und teilweise auch größere Mehrfamilienhäuser vorhanden. Die notwendigen Stellplätze für die Wohnungen, einschl. Fahrradstellplätze, sind nachgewiesen. Die Stellplätze und sonstige Vorschriften für das Gewerbe sowie der Brandschutz werden durch das Landratsamt Enzkreis, Baurechtsamt geprüft.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Vermerke der Verwaltung: \_\_\_\_\_ Verfasser: Frau Kundelius  
ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **8. Antrag von Frau Sigrid Bellitto auf eine geplante Messe Gesundheit und Natur mit allen Sinnen, Beratung und Beschlussfassung**

Frau Bellitto, beantragte am 22. April 2018 in der Kämpfelbachhalle eine Messe „Gesundheit und Natur mit allen Sinnen“ (s. Anlage) zu veranstalten.

Diese soll durch mehrere Aussteller in verschiedenen Ständen bereichert und abgehalten werden. Die Standgebühr von Frau Bellitto beträgt 20,00 € pro m<sup>2</sup>, wobei Stände in den Größen von 4, 6 und 8 m<sup>3</sup> beim Veranstalter gebucht werden können. Diese Gebühren beinhalten Werbematerial, Stühle und Tische sowie den entsprechenden Stromverbrauch.

In der Satzung für die Benutzung der Halle steht lediglich die Möglichkeit, das Dritte (außer Vereine und Organisationen), diese für kulturelle, gesellschaftliche oder sportliche Veranstaltungen mieten können. Die Messe fällt unter keine der drei angegebenen Kategorien, daher müsste der Gemeinderat eine Ausnahmegenehmigung für die Messe beschließen.

Als Gebühr schlägt die Verwaltung die Gebühren lt. Satzung unter Nummer 6. vor. Dort ist aufgezeigt, dass für sonstige Veranstaltungen eine Gebühr von 235,00 € erhoben wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt weiteres Vorgehen.

Vermerke der Verwaltung: ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ Verfasser: Herr Huck  
enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **9. Genehmigung zur Annahme von Spenden**

Die eingegangenen Spenden werden dem Gremium im Umlaufverfahren bekannt gemacht. Sie werden angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

### **Beschlussvorschlag:**

Der gestellte Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Vermerke der Verwaltung: ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ Verfassender: Frau Vögele  
enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_